



SERVICE#RECHT

Verbandsrecht

Stand: 18.08.2017

Leitfaden zum Zusammenschluss von Vereinen

Wenn sich mehrere Vereine im FVM-Gebiet zu einem neuen Verein zusammenschließen möchten (auch Fusion, Verschmelzung oder Vereinigung genannt), ist zwischen zwei verschiedenen Ebenen zu unterscheiden: die des **staatlichen Rechts** und die des **Verbandsrechts des FVM**. Der Einfachheit halber soll im Folgenden von einem Zusammenschluss zweier Vereine ausgegangen werden. Natürlich ist aber auch ein Zusammenschluss von mehr als zwei Vereinen entsprechend möglich.

A. Staatliches Recht

Ein Vereinszusammenschluss kann auf **drei verschiedenen Wegen**^{*} herbeigeführt werden: durch Auflösung der beiden Altvereine und Gründung eines neuen Vereins durch die Mitglieder der beiden Altvereine (I.); durch Auflösung eines der Altvereine und Beitritt dessen Mitglieder zum übriggebliebenen Altverein (II.); durch Verschmelzung nach den Vorgaben des Umwandlungsgesetzes (UmwG) (III.).

I. Auflösung der Altvereine und Gründung eines neuen Vereins

1. Auflösung der Altvereine

- nur nach den Vorgaben der jeweiligen **Vereinssatzung** möglich
- falls in der Vereinssatzung keine oder nur unvollständige Regelungen zur Auflösung vorhanden sind, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), insb. **§ 41 BGB**
- Auflösung des Vereins durch Beschluss der jeweiligen **Mitgliederversammlung**
- nach rechtzeitiger **Einladung** der Mitglieder (nach den Vorgaben der jeweiligen Satzung)
- in Anwesenheit der nach der jeweiligen Satzung vorgeschriebenen **Mindestzahl von Mitgliedern** (Quorum)
- mit der nach der jeweiligen Satzung **erforderlichen Mehrheit**
- wichtig: **genaue Protokollierung** des Versammlungsablaufs und der Beschlussfassung (inklusive Anwesenheitsliste)
- nach Beschlussfassung: **Eintragung in das Vereinsregister** beim Amtsgericht am Sitz des Vereins, § 74 BGB
- nach Auflösungsbeschluss und Eintragung ist der Verein noch nicht endgültig aufgelöst, sondern existiert vorübergehend als **Liquidationsverein** weiter, §§ 47 ff. BGB

^{*} Nähere Angaben dazu finden sich z.B. in *Reichert*, Handbuch Vereinsrecht, 13. Aufl. 2015, Rn. 4426 ff., oder *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 396 ff.



2. *Gründung eines neuen Vereins*

- durch **Gründungsversammlung** der Mitglieder der beiden (nun aufgelösten) Altvereine
- erster Schritt: Verabschiedung einer neuen **Vereinssatzung**, die den Vorgaben des FVM entsprechen muss (s. FVM-Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen, Ziff. 2)
- danach: Vorgehen nach dieser Satzung, insb. **Bestellung eines Vorstandes**
- wichtig: **genaue Protokollierung** des Versammlungsablaufs und der Beschlussfassung
- nach Gründungsbeschluss: Anmeldung des neuen Vereins zur **Eintragung in das Vereinsregister** beim Amtsgericht am Sitz des Vereins, § 59 BGB

II. **Auflösung eines Vereins und Beitritt zum anderen Verein**

- Auflösung des einen Vereins nach Maßgabe der oben unter I. 1. beschriebenen Schritte
- Beitritt der Mitglieder des aufgelösten Vereins zum aufnehmenden Verein nach den **Vorgaben von dessen Satzung**
- ggf. Mitgliederversammlung, die u.a. über eine **Namensänderung** des aufnehmenden Vereins abstimmt

III. **Verschmelzung nach dem UmwG**

1. *Mechanismus*

- durch **Verschmelzungsvertrag** der beiden Vereine nach dem UmwG
- Folge: ein Verein nimmt den anderen Verein mit seinen Mitgliedern und seinem Vermögen in sich auf; anders als bei der oben unter I. 2. beschriebenen Variante werden alle Schritte „in einem Guss“ durch den Verschmelzungsvertrag mit großer **Rechtssicherheit** geregelt
- u.a. Inhalt des Verschmelzungsvertrages: neue **Vereinssatzung**, die den Vorgaben des FVM entsprechen muss (s. FVM-Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen, Ziff. 2)

2. *Frühe Beteiligung der Vereinsmitglieder*

- vor Vertragschluss empfehlenswert: **Beteiligung der Mitgliederversammlungen** der jeweiligen Vereine
- also: **Vorlage des Vertragsentwurfs an alle Mitglieder** und Debatte darüber in der Mitgliederversammlung

3. *Vertragsschluss*

- Abschluss des Verschmelzungsvertrages durch die Vorstände der beteiligten Vereine (§ 4 UmwG) und **notarielle Beurkundung** (§ 6 UmwG)
- danach: **Beschluss der Mitgliederversammlungen** der beteiligten Vereine mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, § 103 UmwG (es sei denn, die Satzung der Vereine verlangt ein anderes Stimmverhältnis) und **notarielle Beurkundung dieses Beschlusses**, § 13 Abs. 3 UmwG
- wichtig: **genaue Protokollierung** des Versammlungsablaufs und der Beschlussfassung (Protokoll muss später beim FVM eingereicht werden, s.u.)
- nach wirksamem Vertragsschluss: **Eintragung in das Vereinsregister** beim Amtsgericht am Sitz des Vereins, § 19 UmwG
- empfehlenswert: Begleitung durch das gesamte Verfahren durch einen **Notar**



B. Verbandsrecht des FVM

Abhängig davon, welcher Weg des staatlichen Rechts für den Vereinszusammenschluss gewählt wurde, kommen unterschiedliche Regelungen des Verbandsrechts zur Anwendung:

I. Auflösung der Altvereine und Gründung eines neuen Vereins

Hierbei handelt es sich (auch) im Verbandsrechtssinne nicht um einen Vereinszusammenschluss, sondern um die Abmeldung zweier Vereine und die Aufnahme eines neuen Vereins. Daher ist **§ 8 der FVM-Satzung** einschlägig und es gilt die **Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen in den FVM**.

Nach erfolgter Aufnahme in den FVM muss der neue Verein damit rechnen, mit seiner ersten Mannschaft in den Spielbetrieb der untersten Spielklasse eingeteilt zu werden, § 39 Abs. 3 SpO/WDFV.

II. Auflösung eines Vereins und Beitritt zum anderen Verein

Hierbei handelt es sich im Verbandsrechtssinne nur um eine Beendigung der Mitgliedschaft des aufgelösten Vereins im FVM. Dies stellt das Präsidium nach schriftlicher Abmeldung durch den Vereinsvorstand (unter Beifügung des Protokolls der entsprechenden Mitgliederversammlung) gem. **§ 10 Abs. 2 FVM-Satzung** fest. Für den aufnehmenden Verein ändert sich nichts.

Falls der aufnehmende Verein anschließend seinen Namen ändert, muss diese Namensänderung durch das Präsidium des FVM genehmigt werden, **§ 11 Abs. 3 FVM-Satzung**.

III. Verschmelzung nach dem UmwG

Hierbei handelt es sich im Verbandsrechtssinne um einen „echten“ Zusammenschluss. Daher ist **§ 11 Abs. 1 und 2 der FVM-Satzung** einschlägig und es gilt die **Verwaltungsanordnung zum Genehmigungsverfahren bei einem Zusammenschluss von Vereinen**. Danach ist insb. Folgendes zu beachten:

1. Antragstellung

- Antrag auf Genehmigung des Vereinszusammenschlusses **beim Kreisvorstand**
- **Anlagen** zum Antrag: Satzungen der Altvereine und des neuen Vereins; Niederschriften der Mitgliederversammlungen, auf denen der Verschmelzungsvertrag beschlossen wurde; Liste mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
- Frist: **Antragsingang beim Kreisvorstand bis zum 15. April**, wenn der Zusammenschluss für die neue Saison wirksam werden soll
- Gebühren: **250 Euro plus 500 Euro Vorauszahlung als Sicherheit** (letzterer Betrag wird später auf laufende Kosten angerechnet)
- wichtig: Die sich zusammenschließenden Vereine dürfen **keine Verbindlichkeiten** beim FVM oder WDFV haben.

2. Wirkung einer erfolgten Genehmigung

- FVM-Präsidium erteilt Genehmigung, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind
- Wirksamkeit des Zusammenschlusses zum 15. Juni, Vollziehung ab 1. Juli (= neue Saison)
- Haftung des neuen Vereins für alle Verbindlichkeiten der Altvereine
- Spielklasseneinteilung: erste Mannschaft in der höchsten Spielklasse, in der einer der Altvereine vertreten war, § 39 Abs. 4 SpO/WDFV, § 11 Abs. 2 FVM-Satzung